Mitgeteilt aus dem St. Galler Tagblatt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schw. Landesbibliothek
Hallwylstr. 15 Bern

A. Z.
Zürich 49

Association (N.A.W.S.A.) unter der Führung von Susan B. Anthony zusammen. Sie vertrat die Behauptung, dass es ungesetzlich sei, den Frauen das Stimmrecht zu verweigern, und überredete die Beamten in den Wahlbüros, ihr die Protokolle zu überlassen. Daraufhin wurden beide Parteien vor Gericht gestellt, aber sie weigerte sich, eine Busse zu zahlen oder statt dessen ins Gefängnis zu gehen. Unter diesen Umständen ergab sich die Notwendigkeit eines Zusatzes zur Verfassung. Ein zweiter Weg zur Erreichung des Zieles bestand darin, die einzelnen Staaten zu einer Aenderung ihrer Wahlgesetzgebung zu veranlassen. Dies erwies sich als die leichtere Methode. Wyoming, ein neues Territorium, erteilte 1869 den Frauen das Wahlrecht; 25 Jahre später wurde eine Resolution über die Erfahrungen mit dem Frauenstimmrecht und dessen Auswirkungen angenommen, in der die grossen Vorteile festgestellt wurden, die sich daraus ergeben hatten. 1893 folgte der Staat Colorado, 1896 Idaho und Utah mit der Erteilung des Frauenwahlrechtes. Ueberall wurde der Nutzen für das öffentliche Wohl und die unmittelbare Wirkung auf den allgemeinen Status der Frauen anerkannt. 1899 zog sich S. B. Anthony als Präsidentin der N.A.W.S.A. zurück; ihre Nachfolgerin wurde Carrie Chapmann-Catt, die im Verlauf von 20 Jahren dem Kampf für die politische Gleichberechtigung für die amerikanische Frau erfolgreich führte. Im Mai 1919 „beugte sich der Kongress dem brillantesten verfassungsmässigen Feldzug, der je geführt wurde".

Fortsetzung folgt.

Mitgeteilt aus dem St. Galler Tagblatt

Ein offenbar die Frauen nicht gerade hochschätzender Schwiegersohn — dem seine Frau soeben ein Kind geboren hatte —, telegraphierte seiner entfernt wohnenden Schwiegermutter mit sichtlicher Verstimmung: „Nur ein Mädchen . . . !"

Flugs telegraphierte die schlagfertige und ihr Geschlecht mit Recht verteidigende — die Spitze des Spiesses umbiegende — Schwiegermutter ebenso lakonisch zurück: „Hast Du etwa 2 erwartet?"

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151